

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 19 (1903)

**Heft:** 33

  

**Artikel:** Die Berufslehre in Fabrik und Handwerk

**Autor:** W.K.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-579563>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Die Lieferung der für den Anschluß der Arbeitsleitung der städtischen Straßenbahn Zürich an die neue Umformerstation benötigten Kabel an die Société d'exploitation des cables électriques, System Verthoud, Vorce & Cie., in Cortaillob.

Gaswerk-Neubau St. Gallen im Rietli bei Goldach. Malerarbeiten im Innern des Wohlfahrtsgebäudes an C. Dürr, St. Gallen; Malerarbeiten im Innern der Reiniger-, Regenerier- und Gasmesser-Räume an R. Schuler, St. Gallen; Parquetarbeiten für das Wohlfahrtsgebäude an J. Jenny, St. Gallen.

Kloster-Neubau St. Scholastica in Eibach bei Rorschach. Grab- und Maurerarbeiten an Bernhardsgrütter in Rorschach; Kunststeinarbeiten an Mayer, Kunststeinfabrik, Bürglen; Zimmerarbeit an Schellenbaum, Rorschach; die Arbeiten in armiertem Beton an Münch in Bern.

Brückenbauten der Badischen Bahnen in Basel. Die Lieferung und fertige Aufstellung der Eisenkonstruktionen für zwei Eisenbahnbrücken über die Wiese bei Basel an die Brückenbauanstalt Gustavsburg bei Mainz.

Schulhausneubau Degersheim. Bauleitung: Pfeghard & Häfeli, Architekten, Zürich. Maurerarbeiten an Joh. Fries, Winterthur; Steinhauerarbeit in Granit an Daldini & Koffi, Dognana; Steinhauerarbeit in Nagelfluh an Alfred Kotach, Wolfshag; Walzeisenlieferung an Knechtli & Co., Zürich; Schmiedearbeiten an Gottl. Bühner und Alb. Pfändler, Degersheim; Zimmerarbeiten an R. Forrer, Degersheim.

Gebäude für die Kleinkinderschule in Heiden. Zimmerarbeiten an J. Schläpfer, Zimmermeister; Glaserarbeiten an G. Stricker, Glasermeister; Spenglerarbeiten an Eug. Gebert, Spenglermeister; Dachdeckerarbeiten an Jak. Graf, Dachdeckermeister, sämtliche in Heiden.

Schulhausneubau Narburg. Gipsarbeit an Rob. Wullschlegler und Müller-Bohnenblut; Malerarbeiten an Trächsel & Müller; Partietarbeiten an Hans Käpfer, alle in Narburg; Schreiner- und Glaserarbeiten an Vereinigte Schreiner von Narburg.

Wasserbau Schwanden (Glarus). Lieferung von gewellten Stahlblech-Rolladen an Fritz Gauger, Zürich.

Elektra Pfäffikon (Zürich). Die Sekundärleitung der neu gegründeten Elektra Pfäffikon wurde durch die Firma H. Kummeler & Co. in Narau erstellt und bereits dem Betriebe übergeben. Ausführung der Heizanlage für den Erweiterungsplan des Rathhauses in Solothurn an Gebrüder Sulzer in Winterthur.

Das Liefern und Aufschlagen von 12 Stück neuen Zimmertüren in die Kaserne Liestal an Em. Schneider, Schreiner in Pratteln. Die Hafnerarbeiten für den Landjägerposten Sissach an Karl Semm, Hafner, Sissach.

Die Anshubarbeiten zur Anlage eines Seebassins beim Schloß St. Andreas in Cham an Franz Moos, Unternehmer, Zug.

Trottoiranlage in Menzingen. Sämtliche Arbeiten und Lieferungen an Angelo Castiglioni in Menzingen.

Brückenbau in Grenchen. Die Erstellung der Brücke über die Leugenen in armiertem Beton an Stübli & Probst, Solothurn, und Bauunternehmer Wyß in Grenchen.

Neubau der Mühle des H. Ringold in Mazingen. Bauleitung: A. Brenner, Architekt, Frauenfeld. Maurerarbeit an Schwarzer in Mazingen; Steinhauerarbeit an Freymuth in Frauenfeld; Zimmerarbeit an Bischof in Mazingen.

Drainage-Unternehmen Unter-Buch a. J. Erdarbeiten an Heiner Erb, Draineur in Volten; Röhrenlieferung an Keller & Cie., Ziegeleien in Leufen, Pfungen, Nestenbach und Dättmatten.

Elektrizitätsversorgung Ilmenau. Die Aktiengesellschaft „Motor“ in Baden hat den Bau des Sekundärnetzes mit Straßenbeleuchtung und Hausanschlüssen an H. Kummeler & Co. in Narau übertragen.

Neuer Scheibenstand für die Feldschühzengesellschaft Zuchwil. Zementarbeit an Martin Alfolter, Zementler, Zuchwil; Schlosserarbeit an R. Schreiber, Schlossermeister, Solothurn.

Erstellung der Mittlwiessstraße in Ettenhausen (Thurgau) an Unternehmer Kappeler in Elgg.

Straßenbau Waldkirch (bei St. Gallen). Erstellung der Straße Schöntal-Engen an Ackermann, Bärtsch & Cie. in Wels.

Korrektion und Erweiterung der Fabrikstraße in Bischofszell an Gebrüder Fieppi in Bischofszell.

Erstellung von Sohlenicherungen bzw. Schwellen im Plessurbett in Chur an Huber & Baumeister, Baugeschäft, Chur.

Straßenbau Nanz-Rufschheim-Ladir an J. Casty & Cie., Trins.

Straßenbau Waltensburg-Andest an R. Caveng in Nanz.

Straßenbau Prüz-Savisch an B. Camenisch & Cie. in Ruzis.

Die Lieferung eines Leichenwagens für die Gemeinde Venten (St. Gallen) an J. C. Rath, Winterthur.

Elektrizitätsversorgung Oberengadin. Die Hausinstallationen in den Gemeinden Samaden, Madulein, Ponte, Campo-Basto und Beverz, sowie die Erweiterung des Sekundärnetzes Samaden an die Installationsfirma H. Kummeler & Co. in Narau.

Neubau von 2 Viehschöpfen in der Alp Naus in Grabs (Rheinthal). Sämtliche Arbeiten an Joh. Gantenbein, Zimmermeister in Grabs, und Jakob Matt, Maurermeister in Wendern (Riechtenstein).

Der Unterbau der Bahn Nyon-Craffier an Truchetet & Besson, Unternehmer in Dijon.

## Preßluftarbeiten.

(Korr.)

Es mehren sich die Anwendungen von Preßluft in den verschiedenen Industrien immer mehr, sodaß es sich wohl lohnt, einige kurze Blicke über dieses interessante Arbeitssystem zu werfen. Neu ist es nicht und die großen Erfolge der Ausnützung der Kräfte gepreßter Luft sind ja allerwärts zu bekant, als daß man alle jene Zweige zu nennen brauchte, wo sie bereits zum Betriebe unerlässlich geworden sind. Zwar kommt es sonderbarer Weise immer noch vor, daß in einzelnen Gewerben noch kein Gebrauch von Preßluft gemacht wird, ja sogar, daß Manche leider noch nicht weiß, wie sie erzeugt und wie vielfältig sie ausgenützt wird; ein Zeichen vom vielgepriesenen „unaufhaltamen Fortschritt“ kann man das allerdings nicht nennen. Wenn ich f. B. berichtete, daß man eine Dampfmaschine ebenso gut mit gepreßter Luft speisen kann, als wie mit Dampf, so möchte ich heute ergänzen, daß man mittelst derselben z. B. Anstreicherarbeiten mit Bequemlichkeit und gleichzeitig bedeutender Zeiterparnis erledigt, gegenüber dem Streichen mit Pinseln. Daß man große Flächen, wie Fassaden zc., mit einer Schnelligkeit anstreicht, die erstaunlich ist, das sollten die Anstreichermeister eigentlich den hierin vorangegangenen Amerikanern schon längst nachgehakt haben, denn heute liegen die Vorteile bei Arbeitsausführungen in erster Linie im Sparen an Zeit und Arbeit; je weniger Umstände erforderlich sind, desto rascher geht die Sache von statten.

Da die Apparate zur Preßlufterzeugung billig und einfach sind, so wundert es einen, daß man sie bei uns kaum zu sehen bekommt — und doch kann man sie kaufen. Wie ist's möglich, daß man sie nicht anwendet? Vielleicht wollen die Herren Meister warten, bis sich die Gesellen solche anschaffen, um empfindliche Konkurrenz zu machen, die ganz schneidig ausfallen dürfte, denn ein Mann streicht mit kleinem Apparat soviel wie sonst drei mittelmäßige Anstreicher; mit größerem Apparat können von einem Mann täglich 2000 Quadratmeter gestrichen werden, während bis dato 250 m<sup>2</sup> eine tüchtige Tagesleistung waren.

Desgleichen kann auf einen „Sand siebe apparat“ aufmerksam gemacht werden, welcher ähnlich wie die Sandblaseinrichtungen ebenfalls mit Druckluft betrieben wird. Mit demselben ist ein Tagelöhner im stande, in 2—3 Minuten ebensoviel Sand durchzusieben wie er sonst in einer ganzen Stunde anstrengender Schüttelarbeit kaum zu stande bringen konnte. — Ist Desgleichen nicht wert ausgenützt zu werden? r.

## Die Berufslehre in Fabrik und Handwerk.

(Aus den Mitteilungen des Sekretariates des Schweiz. Gewerbevereins.)

WK. In verschiedenen schweizerischen Kantonen beschäftigt man sich mit der gesetzlichen Regelung der gewerblichen Berufslehre. Man will nicht nur das Lehrverhältnis ordnen und gegen einseitigen Vertragsbruch besser schützen, man will auch Grundlagen und Garantien schaffen für eine bessere berufliche Ausbildung, indem man während der Lehrzeit den regel-

mäßigen Besuch einer gewerblichen Fortbildungsschule, sofern solche zugänglich, sowie die Teilnahme an den Lehrprüfungen obligatorisch erklärt.

Bei diesen Gesetzesberatungen taucht zuweilen auch die Frage auf, wie weit der Begriff „Lehrling“ zu fassen sei; ob darunter auch die Lehrlinge oder „jugendlichen Arbeiter“ der Fabriken begriffen seien, welche gegen geringern Lohn irgend eine Spezialität erlernen oder auch bloße Fertigkeiten sich aneignen. Es kommt dabei gar oft seitens der Industriellen die Meinung zur Geltung, daß es für diese Kategorie von Lehrlingen keiner gesetzlichen Regelung, keiner besondern Fürsorge bedürfe. Der Staat brauche sich in diese Verhältnisse nicht zu mischen, denn es handle sich da meist nur um die Heranziehung von Arbeitern für den eigenen Fabrikbetrieb, um einen ständigen festen Arbeiterstamm für eine einzelne Fabrik.

Hat diese Anschauung eine Berechtigung? Wir sind gewiß alle darin einig, daß der Staat als Hüter der allgemeinen Volkswohlfahrt ein hohes Interesse habe, daß Gewerbe und Handwerk einen tüchtigen Nachwuchs erhalten. Besteht dieses Interesse aber nicht auch für die Industrie? Können denn die Fabrikherren, welche jugendliche Arbeiter für ihren eigenen Betrieb beruflich ausbilden, dafür Gewähr bieten, daß diese Arbeiter zeitlebens genügend beschäftigt, d. h. niemals arbeitslos werden, stets mit ihrem Fabrikarbeiterlos zufrieden sind, also weder der staatlichen oder kommunalen Armenfürsorge noch der privaten Wohltätigkeit jemals zur Last fallen?

Wir glauben es nicht. Die Arbeitslosigkeit ist eine ständige Gefahr für Staat und Gemeinden. Die Arbeitslosen rekrutieren sich vorzugsweise aus solchen Leuten, welche keinen Beruf oder nur irgend eine Fertigkeit, eine Spezialität erlernt haben. Das immer mehr überhandnehmende Produktions-System der Arbeitsteilung, des Spezialitätenbetriebes hat mancherlei große Vorteile für Arbeitgeber und Arbeiter, aber es birgt auch große Gefahren in sich. Ein während langer Zeit erfolgreich betriebener Spezialzweig kann plötzlich infolge einer neuen Erfindung, eines Krieges, einer Zolltarifänderung ins Stocken geraten, konkurrenzunfähig werden. Der kapitalträchtige Industrielle wendet sich guten Mutes einem andern Erwerbszweige zu. Sein älterer Arbeiter dagegen ist infolge seiner einseitigen Berufsbildung nicht im Stande, eine andere Fertigkeit sich anzueignen. Er muß sich anderswo um geringern Verdienst umsehen, darben oder armengedörrig werden.

Der Staat hat somit ein großes Interesse daran, daß möglichst viele seiner jungen Bürger eine allseitige gründliche Ausbildung erlangen, welche dieselben befähigt, in allen künftigen Lebenslagen ihr Brot zu verdienen. Die Berufslehre in der Werkstatt eines tüchtigen und gewissenhaften Meisters, verbunden mit dem Besuch einer Handwerkerschule oder ergänzt durch den Besuch einer Fachschule, bietet hierfür erfahrungsgemäß weit größere Gewähr als die einseitige Ausbildung in einer Fabrik. Denn die Werkstatt eines Handwerkers hat in der Regel eine mannigfaltigere Kundenschaft. Die Arbeiten werden hier, im Gegensatz zu der in den Fabriken vorherrschenden Arbeitsteilung, in all ihren einzelnen Teilen von Anfang bis zu Ende hergestellt und zusammengefügt. Die Reparaturarbeiten, deren bildender Wert so oft unterschätzt wird, sind meistens sehr wohl geeignet, dem Lehrling Kenntnisse und Fertigkeiten in allen Zweigen des Berufes beizubringen. Da in der kleinen Werkstatt die Maschinenarbeit nicht vorherrscht, so hat hier der Lehrling bessere Gelegenheit zu allseitiger Ausbildung und Übung seiner Handfertigkeit, als in der Fabrik. Er

wird nicht auf eine gewisse Spezialfertigkeit eingedrillt, sondern zum denkenden Arbeiter erzogen. Die Ergebnisse der Lehrprüfungen weisen den Wert einer allseitigen gründlichen Berufsbildung treffend nach.

Dies näher auseinander zu setzen, sollte eigentlich für jeden mit dem gewerblichen Leben vertrauten Menschen überflüssig erscheinen. Und dennoch wird von scheinbar berufener Stelle der Versuch gemacht, die Vorzüge der Fabriklehre gegenüber der Handwerkslehre mit allerlei wunderlichen Trugschlüssen nachzuweisen. Die großherzoglich hessische Gewerbe-Inspektion hat dieses Kunststück in ihrem Jahresbericht pro 1902 zu Stande gebracht. Sie sucht an Hand einer Untersuchung über das Lehrlingswesen in den Fabriken festzustellen, ob ein Bedürfnis vorliege, die Verhältnisse der Lehrlingshaltung in den Fabriken im Speziellen durch gesetzliche Maßnahmen zu überwachen. Bei der Vergleichung der Fabriklehre mit der Handwerkslehre kommt die letztere sehr schlecht weg. Weil die Fabriklehrlinge in der Ausnutzung der technischen Hilfsmittel geschulter seien, so sei auch deren Ausbildung im allgemeinen derjenigen der Handwerkerlehrlinge in mancher Hinsicht überlegen. Infolge der in der Fabrik besser durchgeführten Arbeitsteilung kommen für die Lehrlinge viele untergeordnete Arbeiten in Wegfall, die bei den Handwerkslehrlingen die Ausbildung verzögern und beeinträchtigen u. s. w. Die Vorzüge der Ausbildung im Handwerksbetriebe liegen nach Ansicht der hessischen Gewerbe-Inspektoren lediglich in dem erzieherischen Moment, das im allgemeinen die Handwerkerlehrlinge zu einer ausgeprägteren Individualität gelangen lasse. Andererseits wird zugegeben, daß die größere Bewegungsweise und Willensfreiheit und die größere wirtschaftliche Selbstständigkeit der Fabriklehrlinge auch wieder größere Gefahren, namentlich in sittlich-religiöser Beziehung in sich birge.

Die hessische Gewerbe-Inspektion kommt nach dieser Vergleichung, die wir nur auszugsweise wiedergeben können, zum Schlusse, daß nur in solchen Betrieben, die an der Grenze zwischen Fabriks- und Handwerksbetrieb stehen, sich Verhältnisse finden, bei welchen vielleicht eine gesetzliche Regelung der Lehrlingshaltung sich als notwendig erweisen dürfte. — Wo aber ist diese Grenze zu suchen?

Da die Schlussfolgerungen der hessischen Gewerbe-Inspektoren auch im „Schweizer. Handelsamtsblatt“ Aufnahme gefunden, besteht die Möglichkeit, daß bei der künftigen Beratung den kantonalen Lehrlingsgesetzen in unsern Kantalen sich gewisse Theoretiker auf diese „Autorität“ stützen werden und die Fabriklehrlinge nicht unter die Lehrlingsgesetze stellen möchten.

Solchen Theorien gegenüber sollten die Vertreter des Gewerbe- und Handwerkerstandes in unsern Kantonsräten mit aller Entschiedenheit daran festhalten, daß auch die Fabriklehrlinge der gleichen fürsorglichen Maßnahmen bedürfen wie die Handwerkslehrlinge, insbesondere eines geregelten Lehrverhältnisses, einer Verpflichtung zum obligatorischen Besuch der Gewerbe- und Handwerkerschulen und zur Teilnahme an den Lehrprüfungen. Der Begriff „Lehrling“ soll im Gesetz so bestimmt umschrieben sein, daß die Fabriklehrlinge nicht als „jugendliche Arbeiter“ durch die weiten Maschen des Gesetzes schlüpfen können. Andernfalls würde ungleiches Recht geschaffen. Es würden der Berufslehre im Handwerk gewisse (der Gesamtheit allerdings wohlthätige) Schranken auferlegt, während die ohnedies zwanglose Fabriklehre auch fernerhin nach Belieben der Fabrikherren zum Nachteil des Handwerks durchgeführt werden könnte.